

Aktuelle Steuerliche Informationen

April 2013

Termine April 2013	3
Änderung des Reisekostenrechts	3
Änderungen bei der Unternehmensbesteuerung	4
Anscheinsbeweis und 1 %-Regelung	4
Anspruch auf Entfernung einer berechtigten Abmahnung aus der Personalakte	5
Anspruch auf Kindergeld für volljährige verheiratete Kinder besteht ab 2012 unabhängig vom Einkommen des Ehegatten	5
Aufwandsentschädigungen ehrenamtlicher Betreuer sind steuerfrei	5
Aufwendungen für die Facharztausbildung des als Nachfolger vorgesehenen Kindes	5
Aufwendungen für einen Luxusportwagen sind nur in angemessener Höhe als Betriebsausgaben zu berücksichtigen	6
Beteiligungsgrenze von 1 % ist verfassungsgemäß	6
Dauerhafte Arbeitnehmerüberlassung führt zu einem Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher	6
Doppelte Haushaltsführung: Aufwendungen für separat angemieteten PKW-Stellplatz als Werbungskosten abzugsfähig	7
Einbeziehung von fälligen Gesellschafterforderungen zur Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit	7
Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigem Leerstand von Wohnungen	7
Erbengemeinschaft kann keine Arbeitsvertragspartei sein	8
Fahrtenbuch nur in geschlossener Form ordnungsgemäß	8
Fahrtkosten eines nebenberuflich studierenden Kindes	8
Frist zur Ausübung des Wahlrechts auf rückwirkende Anwendung des Erbschaftsteuergesetzes	9
Gewerbsteuerliche Unternehmeridentität geht bei Ausscheiden aus einer Personengesellschaft verloren	9
Gewerbsteuerpflicht einer Kapitalgesellschaft endet erst mit Beendigung aller Abwicklungsmaßnahmen	9
Haftung des Geschäftsführers eines Emissionshauses wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung eines Kapitalanlegers durch Abgabe eines Garantieverprechens	10
Hotelgutscheine für Gesellschafter eines geschlossenen Immobilienfonds sind erst bei Einlösung zu versteuern	10
Keine Abzweigung des Kinderbonus an Sozialleistungsträger	11
Keine Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs für Wertpapiererwerb im Jahr 2000 durch Beschränkung der Einnahmenbesteuerung ab 2001	11

Keine Teilwertabschreibung wegen Unverzinslichkeit der Forderung	11
Keine Vermietungsabsicht bei jahrelangem Leerstand trotz einiger Vermietungsanzeigen	11
Kindergeld bei gefördertem Promotionsstudium in Großbritannien	12
Kosten der Beerdigung des geschiedenen Ehegatten sind keine Sonderausgaben	12
Kosten des Centermanagements in gewerblichen Mietverträgen sind ohne weitere Erläuterungen nicht als Betriebskosten umlagefähig	12
Längerer Weg zur Arbeit nicht versichert	13
Lebensversicherung: Schenkungsanfechtung bei unwiderruflich zugewandtem Bezugsrecht	13
Mietrechtsänderungsgesetz 2013 verabschiedet	13
Nach dem Jahressteuergesetz ist vor dem Jahressteuergesetz	15
Nachweis der Investitionsabsicht zur Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags bei Neugründungen	15
Schädlicher Beteiligungserwerb und prozentualer Untergang des Verlustabzugs nur bei Überschreitung einer Besitzgrenze von 25 %	16
Steuerpflichtiger Tauschumsatz bei Beauftragung mit Herstellung und Versand einer Zeitschrift gegen Einräumung eines Anzeigenplatzierungsrechts	16
Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen unionsrechtlich unbedenklich	16
Unbeschränkter Sonderausgabenabzug für Leistungen aus einem schuldrechtlich vereinbarten Versorgungsausgleich	17
Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge geplant	17
Versicherung eines Leasinggegenstands durch Leasinggeber	17
Yogakurs ist in der Regel nicht von der Umsatzsteuer befreit	17
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	18
Zuschuss zum Mutterschaftsgeld	18
Zwangsgeldfestsetzung auch wegen Nichtabgabe von Steuererklärungen ohne steuerliche Auswirkungen	19
Zweistufige Prüfung bei Nichtanerkennung von länger anhaltenden Verlustperioden	19

Termine April 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	10.4.2013	15.4.2013	5.4.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer⁴	10.4.2013	15.4.2013	5.4.2013
Sozialversicherung⁵	26.4.2013	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.4.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Änderung des Reisekostenrechts

Das steuerliche Reisekostenrecht wird ab dem 1.1.2014 vereinfacht und vereinheitlicht. So werden bei den Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen die Mindestabwesenheitszeiten verringert, sodass es statt bisher drei unterschiedlichen Abzugsbeträgen nur noch zwei gibt, nämlich 12 und 24 €. Für eintägige Dienstreisen ohne Übernachtung ab einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden und für den An- und Abreisetag bei einer mehrtägigen Dienstreise können pauschal 12 € berücksichtigt werden. Bei einer mehrtägigen Dienstreise und einer 24-stündigen Abwesenheit werden pauschal 24 € berücksichtigt.

Für die Fahrten zur regelmäßigen Arbeitsstätte wird gesetzlich festgelegt, dass es höchstens noch eine regelmäßige Arbeitsstätte je Dienstverhältnis gibt. Welche von mehreren Arbeitsstätten das ist, wird durch den Arbeitgeber oder anhand quantitativer Elemente festgelegt. Aus der regelmäßigen Arbeitsstätte wird begrifflich die erste Tätigkeitsstätte.

Weitere Änderungen gibt es bei den Unterkunftskosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung sowie der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Verpflegung anlässlich einer auswärtigen beruflichen Tätigkeit. Beispielsweise können als Unterkunftskosten zukünftig die dem Arbeitnehmer tatsächlich entstehenden Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft oder Wohnung angesetzt werden, höchstens jedoch 1.000 € im Monat. Dieser Betrag umfasst alle für die Unterkunft oder Wohnung entstehenden Aufwendungen: z. B. Miete inklusive Betriebskosten, Miet- oder Pachtgebühren für Kfz-Stellplätze, auch in Tiefgaragen, Aufwendungen für Sondernutzung (z. B. Garten), die vom Arbeitnehmer selbst getragen werden. Damit entfällt die Prüfung der angemessenen Wohnungsgröße.

Änderungen bei der Unternehmensbesteuerung

Für Unternehmen ergeben sich durch das Unternehmensteuerreformgesetz folgende Änderungen:

Der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag wird von derzeit 511.500 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten 1.023.000 €) auf 1 Mio. € (bei zusammen veranlagten Ehegatten 2 Mio. €) angehoben. Das gilt auch für den Körperschaftsteuerlichen Verlustrücktrag. Die Regelung gilt erstmals für negative Einkünfte, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte des Veranlagungszeitraums 2013 nicht ausgeglichen werden können.

Bei der ertragsteuerlichen Organschaft wird der **doppelte Inlandsbezug** aufgegeben. Künftig reicht es daher, wenn die Organgesellschaft nur die Geschäftsleitung im Inland hat, während sich der Sitz der Organgesellschaft in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem EWR-Staat befindet.

In **Gewinnabführungsverträgen** kann künftig auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen werden. Durch diesen dynamischen Verweis wird sichergestellt, dass die Verlustübernahmeverpflichtung des Organträgers jeweils der in § 302 AktG geregelten entspricht. Die Regelung gilt erstmals für Gewinnabführungsverträge, die nach dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes abgeschlossen oder geändert werden. Bereits bestehende Gewinnabführungsverträge, die keinen Verweis auf § 302 AktG enthalten, der den bisherigen gesetzlichen Anforderungen entspricht, stehen der steuerlichen Anerkennung des Organschaftsverhältnisses nicht entgegen, wenn die Verlustübernahme tatsächlich entsprechend § 302 AktG erfolgt und die Verlustübernahmeregelung bis zum 31.12.2014 an die Neuregelung angepasst wird. Altverträge sind somit bis spätestens 31.12.2014 anzupassen. Eine Anpassung des Gewinnabführungsvertrages ist hingegen nicht erforderlich, wenn die steuerliche Organschaft vor dem 1.1.2015 beendet wurde.

Achtung: Gesellschaften, die nicht unter das Aktiengesetz (AktG) fallen (insbesondere GmbHs), **müssen** die Verlustübernahmeverpflichtung durch einen dynamischen Verweis auf § 302 AktG vereinbaren.

Außerdem wird ab 2014 ein **gesondertes Feststellungsverfahren** für das dem Organträger hinzuzurechnende Einkommen der Organgesellschaft eingeführt.

Die sogenannte **doppelte Verlustnutzung** wurde im Körperschaftsteuergesetz neu geregelt: Negative Einkünfte eines Organträgers bleiben bei der inländischen Besteuerung unberücksichtigt, soweit sie bereits in einem ausländischen Steuerverfahren geltend gemacht wurden.

Anscheinsbeweis und 1 %-Regelung

In einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) war ein Porsche 911 für den Zeitraum 22. April bis zum 4. November eines Jahres auf einen Gesellschafter zugelassen. In seinem Privatvermögen hatte er einen Porsche 928 sowie einen Volvo V70. Das Finanzamt berechnete die private Kfz-Nutzung für den Porsche 911 nach der sog. 1 %-Regelung für ein komplettes Jahr.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Entscheidung des Finanzgerichts, dass ein Privatanteil nicht für das gesamte Jahr anzusetzen war, sondern lediglich für den Zeitraum vom 22. April bis zum 4. November. Für die übrige Zeit scheide ein Ansatz für Privatnutzung aus, weil der Beweis des ersten Anscheins, der für eine private Nutzung spreche, dadurch entkräftet wurde, dass entsprechende private Kraftfahrzeuge zur Verfügung standen.

Anspruch auf Entfernung einer berechtigten Abmahnung aus der Personalakte

Die Entfernung einer zu Recht erteilten Abmahnung aus der Personalakte kann nur verlangt werden, wenn die gerügte Pflichtverletzung für das Arbeitsverhältnis in jeder Hinsicht rechtlich bedeutungslos geworden ist.

Eine Abmahnung hat Warn- aber auch Rüge- und Dokumentationsfunktionen. Der Anspruch auf Entfernung setzt voraus, dass die Abmahnung die Warnfunktion verloren hat und der Arbeitgeber kein berechtigtes Interesse mehr an der Dokumentation der gerügten Pflichtverletzung hat. Das ist nicht der Fall, wenn eine berechnete Abmahnung für zukünftige Entscheidungen z. B. über eine Versetzung, Beförderung, Kündigung oder auch für spätere Beurteilungen in einem Zeugnis relevant sein kann.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts)

Anspruch auf Kindergeld für volljährige verheiratete Kinder besteht ab 2012 unabhängig vom Einkommen des Ehegatten

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Berücksichtigung volljähriger Kinder im Familienleistungsausgleich (Kindergeld, Kinderfreibetrag) sind durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 neu geregelt worden. Ab 2012 spielt die Höhe der eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes keine Rolle mehr. Die bis 2011 geltende Einkünfte- und Bezügegenze ist entfallen. Nach bisheriger Rechtsauffassung bestand Anspruch auf Kindergeld für ein verheiratetes Kind nur dann, wenn die Einkünfte des Ehepartners für den vollständigen Unterhalt des Kindes nicht ausreichten, das Kind ebenfalls nicht über ausreichend eigene Mittel für den Unterhalt verfügte und die Eltern deshalb weiterhin für das Kind aufkommen mussten (sog. Mangelfall).

Das Finanzgericht Münster entschied, dass ab 2012 nicht mehr zu prüfen sei, ob ein Mangelfall vorliege. Da es ab 2012 nicht mehr auf die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes ankomme, dürfe auch ein eventueller Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Ehepartner nicht einbezogen werden.

Das Gericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Aufwandsentschädigungen ehrenamtlicher Betreuer sind steuerfrei

Aufwandsentschädigungen ehrenamtlicher Betreuer sind ab 2011 begrenzt und für die Jahre davor unbegrenzt steuerfrei.

Die Höhe der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuer ist im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt. Für solche in einem Bundesgesetz geregelten Aufwandsentschädigungen gibt es eine allgemeine Steuerbefreiung. 2011 wurde eine ergänzende Vorschrift in das Einkommensteuergesetz eingefügt. Danach sind die Aufwandsentschädigungen für Betreuer zusammen mit den Aufwandsentschädigungen für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten (sog. Übungsleiterfreibetrag) bis zu 2.100 € steuerfrei. Ab 2013 soll dieser Freibetrag auf 2.400 € erhöht werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Aufwendungen für die Facharztausbildung des als Nachfolger vorgesehenen Kindes

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Aufwendungen eines Facharztes für die Facharztausbildung seines Sohnes, der als sein Nachfolger unentgeltlich in eine als GbR geführte Gemeinschaftspraxis eintreten soll, keine Sonderbetriebsausgaben des Vaters sind, wenn eine solche Ausbildung fremden Dritten nicht gewährt worden wäre. Auch

eine Berücksichtigung als Sonderbetriebsausgaben beim Sohn ist nicht möglich, weil der Sohn noch nicht Gesellschafter war.

Im entschiedenen Fall war die Übernahme der Aufwendungen im Wesentlichen im Interesse des Vaters geschehen, der in der GbR die Aufwendungen alleine getragen hatte. Außerdem stand der Vater altersbedingt kurz vor dem Verlust der Kassenzulassung.

Hinweis: Ausbildungskosten kommen nur ganz ausnahmsweise als Betriebsausgaben in Betracht, z. B. bei Übernahme der Ausbildung eines Angestellten zum Handwerksmeister mit entsprechenden Verpflichtungen. Bei Kindern werden dagegen besonders strenge Maßstäbe angelegt.

Aufwendungen für einen Luxusportwagen sind nur in angemessener Höhe als Betriebsausgaben zu berücksichtigen

Steuerlich zu berücksichtigende Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Der allgemeine Grundsatz, dass der Unternehmer selbst bestimmen kann, welche Ausgaben er im betrieblichen Interesse tätigen will, wird durch eine gesetzliche Vorschrift eingeschränkt: Aufwendungen, die die Lebensführung des Unternehmers oder anderer Personen berühren, sind nicht abzugsfähig, soweit sie nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind. Maßstab für die vorzunehmende Angemessenheitsprüfung ist dabei, ob ein ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer angesichts der zu erwartenden Vorteile die betreffenden Aufwendungen dem Grunde und der Höhe nach auf sich genommen haben würde. Als Beurteilungskriterien sind dabei neben der Größe des Unternehmens, der Höhe des längerfristigen Umsatzes und des Gewinns vor allem die Bedeutung der Aufwendungen für den Geschäftserfolg nach der Art der ausgeübten Tätigkeit und ihre Üblichkeit in vergleichbaren Betrieben heranzuziehen.

Das Finanzgericht Nürnberg hat entschieden, dass bei einem Tierarzt die Aufwendungen für einen Luxusportwagen weder geeignet noch dazu bestimmt sind, den Betrieb zu fördern. Als Betriebsausgaben berücksichtigte das Gericht nur die Kosten für die tatsächlich durchgeführten betrieblichen Fahrten mit dem Sportwagen in angemessener Höhe.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Beteiligungsgrenze von 1 % ist verfassungsgemäß

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Absenkung der Beteiligungsgrenze für eine wesentliche Beteiligung auf 1 % ab dem 1.1.2002 verfassungsgemäß ist. Danach sind Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen steuerpflichtig, wenn der Anteilseigner innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1 % am Kapital beteiligt war. Das Gericht begründet diese Auffassung damit, dass das Gestaltungsrecht und die Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers es zulasse, solche Wertgrenzen gesetzlich festzulegen.

Mit Einführung der Abgeltungsteuer auf Kapitaleinkünfte im Veranlagungszeitraum 2009 kommt es generell zu einer Besteuerung. Die Gewinne aus der Veräußerung von Aktien führen auch bei einer Beteiligung von unter 1 % zu steuerpflichtigen Einkünften.

Dauerhafte Arbeitnehmerüberlassung führt zu einem Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher

Nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg kommt ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem Leiharbeiter zustande, wenn eine Arbeitnehmerüberlassung nicht nur vorübergehend erfolgt. Das kann zu einer Verbesserung von Rechtspositionen des Leiharbeitnehmers führen, z. B. weil der Entleiher tarifvertraglich an ein höheres Lohnniveau oder längere Kündigungsfristen gebunden ist, als der Verleiher.

Der Entscheidung lag ein Fall zu Grunde, in dem ein Krankenhausbetrieb Pflegepersonal einsetzte, das bei einem konzerneigenen Verleihunternehmen beschäftigt war. Die Beschäftigung erfolgte auf Dauerarbeitsplätzen, für die keine eigenen Stammarbeitnehmer vorhanden waren.

Vor diesem Hintergrund argumentierte das Gericht wie folgt: Erfolge eine Arbeitnehmerüberlassung ohne Erlaubnis, so komme es zu einem Arbeitsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem Leiharbeitnehmer. Nach den entsprechenden Bestimmungen dürfe eine Arbeitnehmerüberlassung aber nur vorübergehend erfolgen. Geschehe sie auf Dauer, sei sie von der betreffenden Erlaubnis nicht gedeckt, es handele sich also um eine Arbeitnehmerüberlassung ohne Erlaubnis.

Nach Ansicht des Gerichts stellt es einen institutionellen Rechtsmissbrauch dar, wenn ein konzerneigenes Verleihunternehmen Leiharbeitnehmer nur an Unternehmen des Konzerns verleiht und seine Beauftragung deshalb nur dazu dient, Lohnkosten zu senken oder Kündigungsschutzrechtliche Wertungen ins Leere laufen zu lassen. Dies habe zur Folge, dass ein unmittelbares Arbeitsverhältnis zwischen dem Leiharbeitnehmer und dem Entleiher zustande komme.

Doppelte Haushaltsführung: Aufwendungen für separat angemieteten PKW-Stellplatz als Werbungskosten abzugsfähig

Neben den im Rahmen der doppelten Haushaltsführung abzugsfähigen Kosten, z. B. Miete, Familienheimfahrten sind auch Aufwendungen für einen separaten PKW-Stellplatz oder eine Garage als Werbungskosten abzugsfähig, wenn die Anmietung zum Schutz des Fahrzeugs oder auf Grund der schwierigen Parkplatzsituation notwendig ist. Diese Aufwendungen sind dann nicht mit der Entfernungspauschale abgegolten.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Einbeziehung von fälligen Gesellschafterforderungen zur Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit

GmbH-Geschäftsführer sind der Gesellschaft grundsätzlich zum Ersatz von Zahlungen an Gesellschafter verpflichtet, soweit diese zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen. Von Zahlungsunfähigkeit ist regelmäßig auszugehen, wenn eine innerhalb von drei Wochen nicht zu beseitigende Liquiditätslücke von 10 % oder mehr besteht und nicht ausnahmsweise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Liquiditätslücke demnächst vollständig oder fast vollständig geschlossen wird und den Gläubigern ein Zuwarten nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zuzumuten ist.

Bei der Prüfung der Verursachung der Zahlungsunfähigkeit im insolvenzrechtlichen Sinn sind fällige und durchsetzbare Ansprüche des Gesellschafters in die Liquiditätsbilanz zur Ermittlung der Liquiditätslücke einzustellen.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs)

Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigem Leerstand von Wohnungen

Die Finanzämter sind angewiesen, die Umstände für Verluste aus Vermietung und Verpachtung zu prüfen. Dies führt in vielen Fällen zur Ablehnung der Verluste, weil bestimmte Kriterien seitens der Vermieter nicht beachtet werden. Bereits in der Vergangenheit haben die Steuergerichte viele Fälle entschieden, bei denen es auf Grund von langjährigem Leerstand zu Werbungskostenüberschüssen gekommen ist. Dabei ist grundsätzlich für jedes Objekt einzeln zu prüfen, ob bei der Vermietung einer Immobilie eine Einkünfteerzielungsabsicht besteht.

Der Bundesfinanzhof hat nunmehr präzisiert, unter welchen Voraussetzungen Aufwendungen für langjährig leer stehende Wohnimmobilien als Werbungskosten zu berücksichtigen sind:

Aufwendungen für eine nach Herstellung, Anschaffung oder Selbstnutzung leer stehende Wohnung können als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar sein, wenn der Vermieter die Einkünfteerzielungsabsicht hinsichtlich dieses Objekts erkennbar aufgenommen und sie später nicht aufgegeben hat.

Aufwendungen für eine Wohnung, die nach vorheriger, auf Dauer angelegter Vermietung leer steht, sind auch während der Zeit des Leerstands als Werbungskosten abziehbar, solange der Vermieter den ursprünglichen Entschluss zur Einkünfteerzielung im Zusammenhang mit dem Leerstand der Wohnung nicht endgültig aufgegeben hat.

Im Einzelfall kann ein besonders lang andauernder Leerstand - auch nach vorheriger, auf Dauer angelegter Vermietung - dazu führen, dass eine vom Steuerpflichtigen aufgenommene Einkünfteerzielungsabsicht ohne sein Zutun oder Verschulden wegfällt.

Für die Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit von Vermietungsbemühungen als Voraussetzung einer fortbestehenden Einkünfteerzielungsabsicht trägt der Vermieter die Feststellungslast.

Sind Vermietungsbemühungen erkennbar nicht erfolgreich, muss der Vermieter sein Verhalten anpassen, z. B. durch Einschalten eines Maklers, Nutzung alternativer Bewerbungsmöglichkeiten, Anpassung der Mieten.

Hinweis: Die Vermietungsbemühungen sollten grundsätzlich dokumentiert werden. Dabei werden sporadische Anzeigen oder Hinweise am „schwarzen Brett“ nicht ausreichen.

Erbengemeinschaft kann keine Arbeitsvertragspartei sein

Das Landesarbeitsgericht Hamm hat entschieden, dass eine Erbengemeinschaft nicht als Arbeitgeber vor dem Arbeitsgericht verklagt werden kann. Ihr fehle die sog. Rechtsfähigkeit, verklagt werden könnten nur die einzelnen Miterben.

Darüber hinaus stellte das Gericht fest, dass jemand, der selbst zu den Erben eines Betriebs gehört, für den er als Arbeitnehmer tätig war, ab dem Erbfall kein Arbeitnehmer dieses Betriebs mehr ist.

Es ging um einen Unternehmer, der seinen Sohn als Betriebsleiter beschäftigt hatte. Als der Unternehmer starb und sein Erbe an seine drei Kinder fiel, vereinbarte der Sohn mit seinen beiden Geschwistern, dass er seine Tätigkeit bis auf weiteres zu den bisherigen Konditionen fortsetzen sollte. Danach kam es zum Streit über seine Vergütung und er klagte vor dem Arbeitsgericht. Das Arbeitsgericht erklärte die Klage für unzulässig.

Wenn ein Miterbe vor dem Erbfall Arbeitnehmer des Erblassers gewesen sei und nach dessen Tod weitergearbeitet habe, könne er Ansprüche aus dieser Tätigkeit nicht vor den Arbeitsgerichten geltend machen. Zuständig seien dann die Zivilgerichte. Denn durch den Erbfall werde der bisherige Arbeitnehmer selbst zum Arbeitgeber und verliere damit seine Eigenschaft als Arbeitnehmer.

Fahrtenbuch nur in geschlossener Form ordnungsgemäß

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung bestätigt, nach der ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch in gebundener oder jedenfalls in einer in sich geschlossenen Form geführt werden muss. Eine „Lose-Blatt-Sammlung“ ist nicht ordnungsgemäß, weil das Fahrtenbuch nachträglich verändert werden kann. So können beispielsweise einzelne Blätter neu geschrieben und ausgetauscht werden.

Fahrtkosten eines nebenberuflich studierenden Kindes

Voraussetzung für die Gewährung von Kinderfreibeträgen war bis zum 31.12.2011 u. a., dass die Einkünfte und Bezüge des Kindes einen bestimmten Grenzbetrag nicht überschritten. Die Gerichte müssen sich aber immer noch mit der Berechnung der Einkünfte beschäftigen.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass die Fahrtkosten eines Kindes aus Anlass eines nebenberuflich ausgeübten Studiums in tatsächlicher Höhe abgezogen werden konnten. Da die arbeitgeberfremde Bildungseinrichtung keine regelmäßige Arbeitsstätte darstellte, war die Entfernungspauschale, die das Finanzamt ansetzen wollte, nicht zu berücksichtigen.

Hinweis: Die Entscheidung betrifft nur noch Altfälle. Ab 2012 ist die Voraussetzung Einkommensgrenze für die Gewährung von Kinderfreibeträgen/Kindergeld nicht mehr maßgebend.

Frist zur Ausübung des Wahlrechts auf rückwirkende Anwendung des Erbschaftsteuergesetzes

Erbschaftsteuerlich bestand für Erbfälle in der Zeit vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008 ein Wahlrecht. Es konnte beantragt werden, die entstehende Erbschaftsteuer entweder nach den bis zum 31. Dezember 2008 geltenden oder nach den ab dem 1. Januar 2009 anwendbaren Vorschriften festzusetzen. Der Antrag konnte bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung gestellt werden, letztmalig jedoch am 30. Juni 2009. Die Frist war nicht verlängerbar. Sie verlängerte sich nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs auch dann nicht, wenn nach dem 31. Dezember 2008, aber vor dem 1. Juli 2009 gegen einen Erbschaftsteuerbescheid mit Erbfällen aus der zweijährigen Übergangszeit Einspruch eingelegt wurde.

Gewerbsteuerliche Unternehmeridentität geht bei Ausscheiden aus einer Personengesellschaft verloren

Gewerbeverluste der Vorjahre können zur Ermittlung des Gewerbeertrags in Folgejahren abgezogen werden, wenn die sog. Unternehmeridentität vorliegt. Das bedeutet, dass der Steuerpflichtige, der den Verlustabzug in Anspruch nimmt, den Verlust in eigener Person erlitten haben muss. Der Bundesfinanzhof hatte jetzt über folgenden Sachverhalt zu entscheiden:

Herr R war alleiniger Kommanditist der K-GmbH & Co. KG und der A-GmbH & Co. KG. Mit Wirkung vom 31.12.1997 übertrug R in einem Einbringungs- und Ausscheidensvertrag seinen K-Kommanditanteil gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten an die A. Im gleichen Vertrag wurde die Auflösung der K beschlossen. Dadurch gingen deren Vermögensgegenstände wegen Gesamtrechtsnachfolge in das Eigentum der A über. Zwischen Übertragung des K-Kommanditanteils und Auflösung der K lag juristisch eine sog. logische Sekunde, in der eine doppelstöckige Personengesellschaft entstanden war, bei der A die Obergesellschaft und K die Untergesellschaft war. Erst danach erlosch die K.

Die A wollte die von der K bis 1997 erzielten Gewerbeverluste ab 1998 geltend machen. Das Finanzamt versagte den Abzug mangels Unternehmeridentität, weil die A als Erwerberin des K-Kommanditanteils deren Verlust nicht getragen hatte.

Das Gericht gab dem Finanzamt Recht, weil die Mitunternehmereigenschaft des R mit der Übertragung des K-Kommanditanteils beendet worden war.

Gewerbsteuerpflicht einer Kapitalgesellschaft endet erst mit Beendigung aller Abwicklungsmaßnahmen

Bei Kapitalgesellschaften (z. B. AG, GmbH) endet die Gewerbsteuerpflicht nicht bereits mit Einstellung der eigentlichen, d. h. werbenden Tätigkeit. Die Gewerbsteuerpflicht endet vielmehr erst mit Beendigung aller Abwicklungsmaßnahmen, sodass auch der Abwicklungsgewinn gewerbsteuerpflichtig ist.

Werden in der Bilanz der Gesellschaft weder Erträge noch Verbindlichkeiten oder verteilbares Gesellschaftsvermögen ausgewiesen, ist das „wirtschaftliche Leben“ der Gesellschaft und damit ihre sachliche Gewerbesteuerpflicht beendet. Ob die Gesellschafter ein Interesse am Fortbestand der Gesellschaft haben, ist ohne Bedeutung.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Haftung des Geschäftsführers eines Emissionshauses wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung eines Kapitalanlegers durch Abgabe eines Garantieverprechens

Ein Kapitalanleger schloss über eine als Emissionshaus tätige GmbH einen Wertpapiersparvertrag für vermögenswirksame Leistungen mit einem Bankhaus ab. Der Vertrag sah die Ansparung von 144 monatlichen Raten zu je 51,13 € vor, wovon Aktien einer bestimmten Aktiengesellschaft (AG) erworben werden sollten. In den zusätzlichen Vertragsbedingungen gab das Emissionshaus eine Garantieverklärung ab, wonach dem Sparer ein etwaiger Differenzbetrag erstattet werde, wenn der Aktienkurs zum vereinbarten Vertragsende unter dem jeweiligen Ausgabekurs zum Zeitpunkt des Erwerbs liegt.

Nach ca. sechs Jahren stellte der Sparer seine monatlichen Überweisungen ein, nachdem der Aktienkurs der AG innerhalb weniger Monate um über 90 % gefallen war. In der Folgezeit wurden sowohl das Bankhaus als auch die AG und das Emissionshaus insolvent.

Der Sparer nahm daraufhin den Geschäftsführer des Emissionshauses wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung auf Schadensersatz in Anspruch, weil das Emissionshaus nicht über ausreichend Eigenkapital verfügt und keine ausreichenden Rückstellungen zur Absicherung der Garantie gebildet habe. Der Geschäftsführer habe ihn deshalb durch Vorspiegelung der Garantie arglistig getäuscht und dadurch sittenwidrig geschädigt. Der Geschäftsführer verwies auf die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ausreichende Eigenkapitalausstattung und den Prüfungsbericht einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, in dem die Risikobemessung als sachgerecht und die Rückstellungen als angemessen bezeichnet wurden.

Der Bundesgerichtshof stellte klar, dass es nicht darum geht, ob dem Emissionshaus ein vertragswidriges Handeln zur Last zu legen ist, sondern nur darum, ob der Geschäftsführer den Kapitalanleger durch Abgabe des Garantieverprechens vorsätzlich sittenwidrig geschädigt hat. Zur Klärung der Frage, ob der Geschäftsführer bei Abgabe des Garantieverprechens den Anleger vorsätzlich schädigen wollte, wurde die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Hotelgutscheine für Gesellschafter eines geschlossenen Immobilienfonds sind erst bei Einlösung zu versteuern

Ein geschlossener Immobilienfonds schenkte seinen Gesellschaftern jährlich Hotelgutscheine in Höhe von 2,75 % ihres Beteiligungskapitals. Das Finanzamt versteuerte den jeweiligen Hotelgutschein bei den Gesellschaftern im Jahr der Übergabe als zusätzliche Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, und zwar unabhängig davon, ob er überhaupt eingelöst wurde.

Der Bundesfinanzhof entschied jedoch, dass der Nominalwert des Gutscheins erst und nur dann zu versteuern ist, wenn er eingelöst wird.

Keine Abzweigung des Kinderbonus an Sozialleistungsträger

Der 2009 gewährte Einmalbetrag (Kinderbonus 100 €) für alle Kinder mit Kindergeldanspruch brauchte nicht mit den laufenden Kindergeldansprüchen an den Sozialleistungsträger abgezweigt zu werden. Dies hat der Bundesfinanzhof im Fall eines behinderten und in einem Heim untergebrachten Kindes entschieden.

Eine Abzweigung dieses Betrags widerspräche nach Auffassung des Gerichts dem Gesetzeszweck und wäre damit nicht ermessensgerecht. Das lässt sich auch aus der Tatsache schließen, dass der Einmalbetrag einkommensschwachen Familien zugute kommen und deshalb auch nicht auf Sozialleistungen angerechnet werden sollte.

Keine Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs für Wertpapiererwerb im Jahr 2000 durch Beschränkung der Einnahmenbesteuerung ab 2001

Erträge aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften sind seit dem Veranlagungszeitraum 2001 nur noch zum Teil steuerpflichtig. Dementsprechend ist auch der Betriebsausgabenabzug beschränkt. Eine rückwirkende Anwendung dieser Vorschrift auf das Veranlagungsjahr 2000 ist unzulässig.

Dies ergibt sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs. Er hatte darüber zu entscheiden, ob die Aufwendungen für den Erwerb von Wertpapieren im Veranlagungsjahr 2000 in voller Höhe oder nur zur Hälfte als Betriebsausgaben abgezogen werden durften. Es handelte sich um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Sie ermittelte ihren Gewinn im Wege der Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Im Laufe des Jahrs 2000 hatte sie Wertpapiere erworben. Die Aufwendungen hierfür machte sie in vollem Umfang als Betriebsausgaben geltend. Sie verkaufte diese Wertpapiere bereits wieder im Veranlagungszeitraum 2001. Die Einnahmen aus der Veräußerung unterwarf sie nur der 50 %igen Besteuerung. Das Finanzamt stellte zunächst einen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen dem An- und dem Verkauf der Wertpapiere her. Es ließ mit dieser Begründung für den Wertpapierankauf im Jahr 2000 nur den 50 %igen Betriebsausgabenabzug zu. Dieser Sichtweise ist der Bundesfinanzhof nicht gefolgt. Die streitbefangenen Betriebsausgaben waren im Streitjahr 2000 in voller Höhe abzugsfähig.

Keine Teilwertabschreibung wegen Unverzinslichkeit der Forderung

Forderungen sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Das ist regelmäßig der Nominalwert der Forderung. Liegt eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vor (z. B. wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten des Schuldners), muss ein Kaufmann handelsrechtlich und kann er steuerrechtlich eine sog. Teilwertabschreibung vornehmen.

Eine dauernde Wertminderung liegt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht allein deshalb vor, weil die Forderung unverzinslich ist. Zwar sei der aktuelle Wert zu Zeitpunkten vor Fälligkeit der Forderung gemindert, der Wert steige aber kontinuierlich an und entspreche im Zeitpunkt der Fälligkeit dem Nominalwert. Dass der Schuldner die Verbindlichkeit von Gesetzes wegen abzinsen muss, hat nach Ansicht des Bundesfinanzhofs keinen Einfluss auf die Bewertung der Forderung.

Keine Vermietungsabsicht bei jahrelangem Leerstand trotz einiger Vermietungsanzeigen

Ein Hauseigentümer nutzte in seinem Zweifamilienhaus eine Wohnung selbst, die andere war seit 10 Jahren nicht mehr vermietet worden, sodass sich hieraus dauernd Verluste ergaben, die das Finanzamt aber wegen fehlender Vermietungsabsicht nicht zum Abzug zuließ. Der Hauseigentümer legte zum Beweis seiner Vermietungsbemühungen einige Zeitungsannoncen vor, die insgesamt 150 € im Jahr ausmachten.

Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt Recht. Er erkannte zwar in der Vorlage von Zeitungsannoncen ein Zeichen für die Vermietungsabsicht. Weil es aber nur sehr wenige Anzeigen waren und das Mietobjekt in einem Gebiet lag, in dem Mietwohnraum stark nachgefragt war, unterstellte das Gericht, dass die Vermietungsabsicht aufgegeben worden war.

Kindergeld bei gefördertem Promotionsstudium in Großbritannien

Bei der Ermittlung der kindergeldschädlichen Einkünfte und Bezüge eines in Großbritannien studierenden Kindes sind Stipendien grundsätzlich mit zu berücksichtigen. Zur Berechnung sind jedoch die in Großbritannien zugeflossenen Beträge mit den damit in Zusammenhang stehenden Kosten zu saldieren. Die Stipendien stellen in Großbritannien steuerpflichtige Einkünfte dar. Das Besteuerungsrecht steht Großbritannien zu.

Fehlt ein Zusammenhang mit Einkünften, die in Großbritannien zu versteuern sind, können die Aufwendungen als vorweg genommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass eine künftige Berufstätigkeit im Inland beabsichtigt ist.

Ab 2012 spielt die Höhe des Einkommens eines Kindes keine Rolle mehr, da die Einkünfte- und Bezügegenze mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 weggefallen ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Kosten der Beerdigung des geschiedenen Ehegatten sind keine Sonderausgaben

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sind entweder als Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig. Entscheiden sich Geber und Empfänger für den Sonderausgabenabzug beim Geber, so hat der Empfänger die Leistungen als sonstige Einkünfte zu versteuern. Es erfolgt das sog. Realsplitting. Bei einem Abzug als außergewöhnliche Belastungen beim Geber erfolgt keine Besteuerung beim Empfänger.

Unterhaltsleistungen sind nur die typischen Aufwendungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts. Dazu gehören die Kosten für Lebensmittel, Kleidung, Wohnung, Urlaub, Hobbys usw. Die Unterhaltsleistungen können in Geld oder als Sachleistungen erbracht werden.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat entschieden, dass die Kosten der Beerdigung des geschiedenen Ehegatten keine Sonderausgaben sind. Bei der Übernahme dieser Beerdigungskosten handelt es sich um „untypische“ Unterhaltsleistungen, für die ein Abzug als Sonderausgaben nicht in Frage kommt. Die Kosten können allerdings als außergewöhnliche Belastung unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung abgezogen werden, wenn der Unterhaltsberechtigte nicht in der Lage ist, diese Aufwendungen selbst zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Erben das Erbe ausgeschlagen haben und die Übernahme der Aufwendungen aus der früheren zivilrechtlichen Unterhaltsverpflichtung folgt.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Kosten des Centermanagements in gewerblichen Mietverträgen sind ohne weitere Erläuterungen nicht als Betriebskosten umlagefähig

Die Klausel in einem Formalmietvertrag über Geschäftsräume, die dem Mieter als Nebenkosten nicht näher aufgeschlüsselte Kosten des Centermanagers auferlegt, ist intransparent und unwirksam.

In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall wurden dem Mieter eines in einem Einkaufszentrum gelegenen Ladenlokals u. a. als Nebenkosten die „Kosten eines Centermanagers“ auferlegt, die jedoch im Mietvertrag nicht näher definiert waren. Nach Auffassung des Gerichts müssen Regelungen der Kostenumlage auf den Mieter für diesen klar und verständlich sein. Dem Begriff des „Centermanagements“ könne der Mieter nicht ohne weitere Erläuterungen entnehmen, welche Kosten in dieser Position erfasst werden, gerade weil in der Betriebskostenabrechnung noch Verwaltungskosten

und Kosten für den Hausmeister umgelegt worden seien. Damit sei die vom Vermieter verwandte Klausel unwirksam und die Kosten vom Vermieter zu tragen.

Längerer Weg zur Arbeit nicht versichert

Grundsätzlich besteht für Unfälle, die Arbeitnehmern auf dem Weg zur Arbeit geschehen, Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung. Nach einer Entscheidung des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz liegt aber kein versicherter Wegeunfall mehr vor, wenn der von der Wohnung der Freundin angetretene Weg zur Arbeit mehr als acht Mal so lang ist, wie der übliche Fahrweg von der eigenen Wohnung.

Ein junger Mann war von der Wohnung seiner damaligen Verlobten, die rund 55 Kilometer von seiner Arbeitsstelle entfernt war, zur Arbeit gefahren und hatte auf dem Weg einen Unfall erlitten. Der Weg von seiner eigenen Wohnung hätte nur 6,5 Kilometer betragen. Nach Ansicht des Gerichts war die Differenz zwischen dem Arbeitsweg von der eigenen Wohnung und demjenigen von der Wohnung der Freundin so groß, dass nicht mehr von einem versicherten Arbeitsweg ausgegangen werden kann.

Lebensversicherung: Schenkungsanfechtung bei unwiderruflich zugewandtem Bezugsrecht

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte der Verwalter in einem Insolvenzverfahren über den Nachlass eines Erblassers das Bezugsrecht der Witwe aus einer Lebensversicherung angefochten und Erstattung der Versicherungssumme in Höhe von ca. 130.000 € verlangt. Die Witwe verweigerte die Zahlung unter Hinweis auf das ihr bei Eheschließung zugewandte unwiderrufliche Bezugsrecht.

Das Gericht wies die Klage im Wesentlichen ab. Zwar habe die Witwe mit der Zuwendung des unwiderruflichen Bezugsrechts eine unentgeltliche Leistung des Erblassers erhalten. Diese sei jedoch nicht anfechtbar, weil sie früher als vier Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen wurde. Dem stehe auch nicht entgegen, dass der Erblasser den Versicherungsvertrag hätte kündigen können oder das Bezugsrecht durch eine Scheidung hätte verloren gehen können. Begründet war die Schenkungsanfechtung nach Auffassung des Gerichts nur hinsichtlich der in den letzten vier Jahren vom Erblasser erbrachten Versicherungsprämien in Höhe von ca. 7.000 €.

Mietrechtsänderungsgesetz 2013 verabschiedet

Nach langjährigen Diskussionen in den gesetzgebenden Körperschaften hat am 1.2.2013 auch der Bundesrat das Mietrechtsänderungsgesetz verabschiedet. Das Gesetz betrifft Fragen der energetischen Modernisierung von Wohnraum, der Förderung des sog. Wärmecontractings, die Bekämpfung des Mietnomadentums sowie den Kündigungsschutz bei der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen.

Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen

Die gesetzlichen Regelungen über die Duldung von Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind modifiziert worden. Stärkere Bedeutung erhält die energetische Modernisierung. Diese umfasst Maßnahmen, die dazu führen, dass Endenergie nachhaltig eingespart wird. Dazu zählt die Dämmung des Gebäudes oder der Einsatz von Solartechnik für die Warmwasserbereitung. Hier besteht künftig eine stärkere Duldungspflicht seitens der Mieter. Dahingegen muss der Mieter rein klimaschützende Maßnahmen oder Maßnahmen wie die Installation einer Fotovoltaikanlage, deren Strom in das öffentliche Netz eingespeist wird, zwar dulden, diese berechtigen den Vermieter aber nicht zu einer Mieterhöhung.

Da Modernisierungsmaßnahmen in der Regel mit Schmutz und Lärm einhergehen, konnte der Mieter bisher für die Zeit der Bauarbeiten die Miete mindern. Nunmehr wird bei energetischen Modernisierungen die Mietminderung für drei Monate

ausgeschlossen. Ab dem vierten Monat darf die Miete wieder gemindert werden. Bei allgemeinen Modernisierungsmaßnahmen ist weiterhin ab dem ersten Monat eine Mietminderung möglich. Ist die Wohnung wegen der Baumaßnahme nicht nutzbar, bleibt das Minderungsrecht selbstverständlich bestehen.

Mieterhöhung nach Modernisierungsmaßnahmen

Vermieter dürfen weiterhin 11 % der Modernisierungskosten auf die Miete umlegen. Nicht neu, aber in das Gesetz aufgenommen wurde, dass Erhaltungsaufwendungen nicht als Mieterhöhung an den Mieter weitergegeben werden dürfen. Für die energetische Sanierung gilt diesbezüglich dasselbe wie für die anderen Modernisierungsmaßnahmen.

Duldung von Modernisierungsmaßnahmen

Konnte bisher der Mieter den Beginn von Sanierungsmaßnahmen mit dem Hinweis verzögern, dass die gesetzlich vorgesehene Umlage der Modernisierungskosten für ihn eine unzumutbare wirtschaftliche Härte sei, so wird dieses Prüfverfahren nunmehr in das spätere Mieterhöhungsverfahren verlagert. Die Baumaßnahme kann folglich ohne Verzögerung durchgeführt werden. Stellt sich im Mieterhöhungsverfahren heraus, dass tatsächlich ein Härtegrund vorliegt, muss der Mieter auch dann nicht die erhöhte Miete zahlen, wenn er die Modernisierung geduldet hat.

Energieeffizienz wirkt sich auf ortsübliche Vergleichsmiete aus

In den Regelungen zur ortsüblichen Vergleichsmiete wird klargestellt, dass die energetische Ausstattung und Beschaffenheit des Gebäudes bei der Bildung der ortsüblichen Vergleichsmiete berücksichtigt wird.

Wer seine Mietkaution nicht zahlt, dem darf gekündigt werden

Zahlt der Mieter seine Kautions nicht, kann ihm künftig fristlos gekündigt werden, sofern er mit einem Betrag in Verzug ist, der der zweifachen Monatsmiete entspricht.

Mietdeckelung

Künftig ist es in jedem Bundesland möglich, für einen Zeitraum von fünf Jahren die Mieterhöhungen in bestimmten Regionen auf ein Maximum von 15 % zu begrenzen. Bisher konnten Vermieter die Miete innerhalb von drei Jahren um 20 % anheben.

Kosten der Wärmelieferung

Stellt der Vermieter von der Wärmeversorgung in Eigenregie auf die Wärmelieferung durch einen gewerblichen Anbieter um, sog. Wärmecontracting, so kann er die Kosten dieser Wärmelieferung auf den Mieter umlegen. Eine Kostenumlage ist jedoch nur dann möglich, wenn der Wärmelieferant eine neue Anlage errichtet oder die Wärme aus einem Wärmenetz liefert, z. B. als Fernwärme oder aus einem Blockheizkraftwerk. In jedem Fall muss die Umstellung für den Mieter kostenneutral sein.

Effektiverer Schutz gegen Mietnomaden

Neue Regelungen in der Zivilprozessordnung sollen Vermietern ein schnelleres und effektiveres Vorgehen gegen sog. Mietnomaden ermöglichen. Danach sind Räumungssachen künftig vorrangig von den Gerichten zu bearbeiten. Mit einer neuen Sicherungsanordnung kann der Mieter nunmehr in Verfahren, die Geldforderungen betreffen, vom Gericht verpflichtet werden, für die während des Gerichtsverfahrens monatlich anfallende Miete eine Sicherheit zu leisten. Einfacher wird auch die Wohnungsräumung. Hat ein Vermieter ein Räumungsurteil erstritten, so kann der Gerichtsvollzieher die Wohnung räumen, ohne gleichzeitig unter hohen Kosten die Einrichtungsgegenstände wegzuschaffen und einzulagern. Die Räumung kann darauf beschränkt werden, den Mieter aus der Wohnung zu setzen.

Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen

Die Mietrechtsnovelle stärkt den Schutz von Mietern bei der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen. So wird das sog. Münchener Modell, bei dem eine Personengesellschaft ein Mietshaus mit dem Ziel kauft, ihren Gesellschaftern die Nutzung von Wohnungen wegen Eigenbedarfs direkt nach der Umwandlung zu ermöglichen, eingeschränkt. Bisher war

es möglich, den Mietern wegen des Eigenbedarfs der Gesellschafter zu kündigen. In Zukunft greift der Schutz vor Eigenbedarfskündigungen in Umwandlungsfällen von mindestens drei Jahren auch in diesen Fällen.

Nach dem Jahressteuergesetz ist vor dem Jahressteuergesetz

Nachdem die Länder dem Jahressteuergesetz 2013 (JStG 2013) am 1.2.2013 erneut die Zustimmung verweigert haben, scheint es nun endgültig gescheitert zu sein. Teile daraus greift die Bundesregierung erneut auf. Am 6.2.2013 beschloss sie den „Entwurf einer Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften“:

Durch die Umsetzung der EU-Amtshilferichtlinie soll die Zusammenarbeit der europäischen Steuerbehörden bei der Festsetzung von Steuern für grenzüberschreitende Aktivitäten effizienter werden. Es sollen zentrale Verbindungsbüros in allen Mitgliedstaaten geschaffen und stufenweise ein automatischer Informationsaustausch entwickelt werden.

Dem Steuergestaltungsmodell „Goldfinger“ wird erneut der Kampf angesagt. Dabei wird durch Ausnutzung des negativen Progressionsvorbehalts der Steuersatz bis auf null reduziert. Künftig wird wohl der „Verlust“ beim Kauf des Goldes erst dann steuerlich geltend gemacht werden dürfen, wenn das Gold auch wieder verkauft wurde.

Elektrofahrzeuge als Dienstwagen: Bei der Versteuerung der privaten Nutzung solcher Geschäftsautos soll künftig durch Herausrechnen der besonders teuren Batterie der Nachteil gegenüber den Autos mit Verbrennungsmotor ausgeglichen werden. Damit soll die Verbreitung umweltfreundlicher Geschäftsautos gefördert werden.

Umsatzsteuer: Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers soll auf Lieferungen von Erdgas und Elektrizität durch Wiederverkäufer erweitert werden.

Nachweis der Investitionsabsicht zur Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags bei Neugründungen

Kleine Betriebe können einen den Gewinn mindernden Investitionsabzugsbetrag für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in Anspruch nehmen. Entscheidend ist dann, dass die Anschaffung oder Herstellung innerhalb von drei Jahren nach dem Jahr der Inanspruchnahme erfolgt. Im Falle von Neugründungen ergeben sich Schwierigkeiten in der Beweisführung über den Beginn der betrieblichen Tätigkeit.

In diesen Fällen kann der Nachweis nicht nur durch eine verbindliche Bestellung bis zum Ende des Jahres geführt werden, für das der Abzug in Anspruch genommen wird. Die Investitionsabsicht kann nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs auch durch andere geeignete und objektiv belegbare Indizien nachgewiesen werden. Dies können Aufzeichnungen über konkrete Verhandlungen mit Lieferanten sein, deren Wirtschaftsgüter in einem den üblichen Rahmen nicht überschreitenden Zeitraum tatsächlich angeschafft werden. Auch in der Gründungsphase bereits entstehende Aufwendungen wie Planungskosten u. a. können eine indizielle Bedeutung haben. Je weiter der Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts von dem Jahr der Beantragung des Investitionsabzugsbetrags entfernt liegt, umso schwieriger kann eine Beweisführung werden. In der Beweisführung liegende Mängel über sinnvolle und zeitlich zusammenhängende Zwischenschritte, die auf eine Betriebseröffnung gerichtet sind, gehen zu Lasten des Antragstellers. Es sollte berücksichtigt werden, dass die Finanzbehörde im Zuge ihrer späteren Prüfung auch die Entwicklung in den Jahren nach der Beantragung des Investitionsabzugsbetrags in ihre Urteilsfindung einbeziehen kann.

Schädlicher Beteiligungserwerb und prozentualer Untergang des Verlustabzugs nur bei Überschreitung einer Besitzgrenze von 25 %

Der Erhalt eines Verlustabzugs (z. B. festgestellter Verlustvortrag) bei Körperschaften (z. B. GmbH) im Zusammenhang mit Anteilsübertragungen ist eines der zentralen Probleme im Körperschaftsteuerrecht. Die quotale Verlustabzugsbeschränkung bzw. der quotale Verlustuntergang wurden durch die Unternehmensteuerreform 2008 neu geregelt.

Ein die Verlustabzugsbeschränkung auslösender Anteilseignerwechsel liegt vor, wenn innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft an einen Erwerber oder eine ihm nahe stehende Person übertragen werden. Dann liegt ein sog. schädlicher Anteilserwerb vor. Es kommt nicht darauf an, ob die Anteilsübertragung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt ist. Allein maßgebendes Kriterium ist die Anteilsübertragung.

Das Niedersächsische Finanzgericht hatte die Frage zu entscheiden, ob eine Verlustabzugsbeschränkung auch dann vorzunehmen ist, wenn ein Erwerber zwar innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft erwirbt, aber auf Grund zwischenzeitlicher Anteilsveräußerungen zu keinem Zeitpunkt zu mehr als 25 % an der Gesellschaft beteiligt ist. Das Gericht entschied, dass ein schädlicher Beteiligungserwerb nur vorliegt, wenn ein Erwerber im Sinne einer Besitzgrenze zu mehr als 25 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt ist.

Diese Frage ist bisher noch nicht höchstrichterlich entschieden. Der Bundesfinanzhof muss für Klarheit sorgen.

Hinweis: Bei einem schädlichen Anteilseignerwechsel von über 50 % geht der vorhandene Verlustvortrag, einschließlich des laufenden Verlustes im Übertragungsjahr bis zum Beteiligungswechsel, vollständig unter.

Steuerpflichtiger Tauschumsatz bei Beauftragung mit Herstellung und Versand einer Zeitschrift gegen Einräumung eines Anzeigenplatzierungsrechts

Beauftragt ein Herausgeber einen Verlag mit der Herstellung und dem Versand einer Zeitschrift und räumt dabei dem Verlag das Recht ein, auf eigene Rechnung Anzeigen einzuwerben und in der Zeitschrift abzdrukken, liegt ein tauschähnlicher Umsatz vor. Leistungen des Verlags sind Herstellung und Versand der Zeitschrift, Leistung des Herausgebers ist die Einräumung des Rechts, Anzeigen in der Zeitschrift abzdrukken. Bemessungsgrundlage für das Anzeigenplatzierungsrecht sind die gesamten Herstellungs- und Versandkosten abzüglich etwaiger vom Herausgeber gezahlter Zuschüsse.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen unionsrechtlich unbedenklich

Schuldner der Umsatzsteuer ist regelmäßig der leistende Unternehmer. In bestimmten Fällen ist allerdings der Leistungsempfänger Steuerschuldner (sog. Reverse-charge-Verfahren). Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland berechtigt war, das Reverse-charge-Verfahren auf die Lieferung von Gebäuden auszudehnen. Nach seiner Ansicht fallen unter den Begriff der „Bauleistungen“ nicht nur sonstige Leistungen, sondern auch Lieferungen.

Der Bundesfinanzhof muss jetzt nach den Vorgaben des Gerichtshofs klären, ob die konkrete Ausgestaltung des Reverse-charge-Verfahrens dem Unionsrecht entspricht. Das gilt insbesondere für die Frage, ob die Beschränkung dieses Verfahrens auf bestimmte Fallgruppen zutreffend erfolgt ist.

Unbeschränkter Sonderausgabenabzug für Leistungen aus einem schuldrechtlich vereinbarten Versorgungsausgleich

Zwischenzeitlich geschiedene Eheleute hatten in einer Ehevereinbarung den Versorgungsausgleich ausgeschlossen, dafür aber alternative Regelungen über die Gesamtvermögensverteilung getroffen. Darin hatte sich der Ehemann u. a. zur Abtretung von einem Drittel seiner später anfallenden Rentenansprüche verpflichtet. Die aus dieser Vereinbarung resultierenden Zahlungen an seine später von ihm geschiedene Ehefrau sah der frühere Ehemann als bei ihm abzugsfähige Leistungen auf Grund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs an. Demgegenüber behandelte das Finanzamt die Zahlungen nur als beschränkt abzugsfähige Unterhaltszahlungen.

Der Bundesfinanzhof folgte der Auffassung des Ehemanns. Leistungen auf Grund eines schuldrechtlich vereinbarten Versorgungsausgleichs sind als Sonderausgaben abzugsfähig. Die Ehegatten hatten zwar den Versorgungsausgleich ausgeschlossen, dies jedoch im Hinblick auf die Gesamtvermögensverteilung als angemessen angesehen. Daraus war der eindeutige Wille zu entnehmen, den Versorgungsausgleich nicht öffentlich-rechtlich (dinglich) auf Grund gesetzlicher Vorschriften, sondern ehevertraglich vorzunehmen. Diese schuldrechtliche Vereinbarung hat die gleiche Wirkung wie ein öffentlich-rechtlich getroffener Versorgungsausgleich. Entscheidend für die steuerliche Beurteilung ist, dass im Zuge der Ehescheidung der versorgungsberechtigte Ehegatte an den Versorgungsanswartschaften beteiligt wird. Es findet insoweit ein Einkünfte-Transfer statt.

Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge geplant

Der vom Bundestag beschlossene „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge“ sieht u. a. vor,

bei der steuerlich begünstigten privaten Altersvorsorge ein Produktinformationsblatt einzuführen;

bei der Basisvorsorge im Alter die Förderhöchstgrenze von 20.000 € auf 24.000 € anzuheben und die steuerlich begünstigte Absicherung der Berufsunfähigkeit und verminderten Erwerbsfähigkeit zu verbessern;

bei der Riester-Rente den Erwerbsminderungsschutz bei Altersvorsorgeverträgen zu verbessern und die Bescheinigungspflicht der Erträge zu streichen;

bei der Eigenheimrente eine jederzeitige Kapitalentnahme für selbst genutztes Wohneigentum in der Ansparphase und eine jederzeitige Einmal-Besteuerung des Wohnförderkontos während der Auszahlungsphase zu ermöglichen sowie den Umbau zur Reduzierung von Barrieren in oder an der selbst genutzten Wohnung in die Eigenheimrenten-Förderung einzubeziehen.

Die sehr umfangreichen Änderungen sollen ab dem 1.1.2014 gelten.

Versicherung eines Leasinggegenstands durch Leasinggeber

Die im Leasing bestehende Dienstleistung und die Versicherung des Leasingobjekts sind umsatzsteuerlich als eigene und selbstständige Dienstleistungen zu behandeln. Versichert der Leasinggeber das Leasingobjekt selbst und berechnet die Kosten der Versicherung an den Leasingnehmer weiter, handelt es sich um einen Versicherungsumsatz, der umsatzsteuerfrei ist.

(Quelle: Gerichtshof der Europäischen Union)

Yogakurs ist in der Regel nicht von der Umsatzsteuer befreit

Yogakurse, auch wenn sie von der Krankenkasse im Rahmen ihrer Präventionsprogramme bezuschusst werden, dienen in der Regel der Selbsthilfe zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und haben keinen unmittelbaren

Krankheitsbezug. Daher ist die Durchführung eines Yogakurses – im Unterschied zu einer vorbeugend medizinischen Heilbehandlung – nicht von der Umsatzsteuer befreit. Etwas anderes könnte gelten, wenn ein Teilnehmer auf Grund einer ärztlichen Verordnung einen Yogakurs besucht.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,

die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,

der Schuldner die Leistung verweigert,

besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2010:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %

Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

Wenn das Arbeitsverhältnis zu Beginn der Mutterschutzfrist wegen Elternzeit geruht hat, entfällt der Anspruch auf Mutterschaftsgeld nur bis zum Ende dieser Elternzeit.

Ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht nur, wenn die Beschäftigungsverbote vor und nach der Entbindung kausal für den durch den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld auszugleichenden Verdienstausschlag sind. Für ein Fehlen der Kausalität muss der Arbeitgeber zumindest Indizien dafür vortragen, dass die Arbeitnehmerin aus in ihrer Person liegenden Gründen nach der Elternzeit ihre Arbeitspflicht nicht bzw. nicht im vollen Umfang hätte erfüllen können. Ein Schreiben aus der Zeit vor der ersten Elternzeit, mit dem die Arbeitnehmerin sich für die Zeit nach der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung vorbehält, hat diese Indizwirkung nicht.

Ruht das Arbeitsverhältnis bereits seit mehreren Jahren, darf die Arbeitnehmerin für die Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld trotzdem auf die letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor der Unterbrechung zurückgreifen.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts)

Zwangsgeldfestsetzung auch wegen Nichtabgabe von Steuererklärungen ohne steuerliche Auswirkungen

Die Festsetzung eines Zwangsgelds wegen Nichtabgabe von Steuererklärungen ist auch dann nicht rechtsmissbräuchlich, wenn sich voraussichtlich keine steuerlichen Auswirkungen ergeben.

Damit hat der Bundesfinanzhof die Zwangsgeldfestsetzung gegen einen Insolvenzverwalter als nicht ermessensfehlerhaft bestätigt. Er war mehrfach durch das Finanzamt aufgefordert worden, für ein in der Insolvenz befindliches Unternehmen Steuererklärungen abzugeben. Dies lehnte er mit der Begründung ab, dass sich keine Steuerschuld ergeben würde. Deshalb sei die Zwangsgeldfestsetzung auch unbillig und unangemessen. Dies sah der Bundesfinanzhof anders.

Zweistufige Prüfung bei Nichtanerkennung von länger anhaltenden Verlustperioden

Werden über eine Anzahl von Jahren aus einer wirtschaftlichen Betätigung nur Verluste erwirtschaftet, unterstellt die Finanzverwaltung eine steuerrechtlich irrelevante Betätigung, die sog. Liebhaberei. Sie führt zur Nichtanerkennung der aufgelaufenen Verluste.

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs hat die Prüfung, ob eine Liebhaberei vorliegt, in zwei Richtungen zu erfolgen. Auf der einen Seite ist eine Ergebnisprognose abzugeben. Darin ist festzustellen, ob die wirtschaftliche Betätigung insgesamt nur Verluste erwarten lässt. Auf der anderen Seite ist zu prüfen, ob die Tätigkeit auf einkommensteuerlich unbeachtlichen Motiven beruht und sich der Unternehmer nicht wie ein Gewerbetreibender verhält.

Dem Urteilsfall lag die Situation eines Arztes zu Grunde. Er hatte ein Mehrfamilienhaus erworben. Das Obergeschoss nutzte er mit seiner Familie. Im Erdgeschoss hatte er eine Pension eingerichtet. Damit wurden über einen Zeitraum von zwölf Jahren erhebliche Verluste erwirtschaftet. Nur in zwei Jahren konnten kleine Gewinne erzielt werden. Nach einer Betriebsprüfung bewertete das Finanzamt den Pensionsbetrieb als Liebhaberei und versagte den aufgelaufenen Verlusten die steuerliche Anerkennung. Es sah eine steuerrechtlich unbeachtliche Motivation.

Für die negative Gesamtprognose spreche, dass der Arzt nicht in geeigneter Weise auf das Scheitern des ursprünglichen Betriebskonzepts reagiert oder für die Zukunft ein schlüssiges tragfähiges Konzept vorgelegt habe. Es fehle damit an einem Verhaltensmuster, wie dies von einem Gewerbetreibenden erwartet werden könne. Die private Motivation liege darin, dass der wesentliche Teil der jährlichen Aufwendungen auf die Beschäftigung der Ehefrau des Arztes zurückzuführen war. Beide Gesichtspunkte zusammen führten zu dem Ergebnis, die Betätigung als Liebhaberei zu werten.